

NR. 1443 | 12.11.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bachelorprüfungsordnung für den
Studiengang „Bauingenieurwesen“
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 29.10.2021

**Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
"Bauingenieurwesen"
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 29. Oktober 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV, NRW, S. 331), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 4 Akademischer Grad und Berufsbezeichnung
- § 5 Module, Lehrveranstaltungsformen und Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsformen
- § 7 An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulen und Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiatsprüfung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen und Benotung der Bachelorprüfung
- § 19 Zeugnis der Bachelorprüfung
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums Bauingenieurwesen an der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist die Vermittlung der fachlichen Grundlagen des Bauingenieurwesens in einer solchen Breite und Tiefe, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Masterstudiengang fundiert vorbereitet ist. Damit eröffnet das Bachelorstudium den Berufszugang.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben haben und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, einfache wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung von technischen Fragestellungen anzuwenden.
- (4) Der Abschluss des grundlagen- und methodenorientierten Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen bildet die fachliche Grundlage für die Zulassung zu einem Masterstudium im eigenen und in verwandten Fächern und bereitet auf wissenschaftliches Arbeiten vor. Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen befähigt dazu, sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann zugelassen werden, wer
 - a) über die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife verfügt oder
 - b) über eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder einen vergleichbaren Schulabschluss verfügt,
 - c) ein achtwöchiges Berufspraktikum absolviert hat. Zum Nachweiszeitpunkt des Praktikums siehe § 15.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß TestDaF-Zertifikat mit mindestens jeweils 4 Punkten je Prüfungsteil nachweisen.

- (2) Zum Studium kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder wer aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeit von einem Studium ausgeschlossen wurde.
- (3) Studienbeginn ist das Wintersemester. Studierende, die den Studienort oder das Studienfach wechseln, können bei Einstufung in ein höheres Fachsemester das Studium auch im Sommersemester aufnehmen. Eine Beratung durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater ist in diesem Fall obligatorisch.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die generelle Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Bachelorabschlusses beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). Der Studiengang besteht aus Pflichtmodulen (156 LP), Wahlmodulen (12 LP) und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

§ 4 Akademischer Grad und Berufsbezeichnung

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Die Absolventin bzw. der Absolvent ist nach geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ zu führen.

§ 5 Module, Lehrveranstaltungsformen und Leistungspunkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem Studienplan in der Anlage und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen, das auf der Homepage der Fakultät verfügbar ist. Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet.
- (3) LP entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden LP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein LP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 LP, der Bachelorstudiengang umfasst daher insgesamt 180 LP.
- (4) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der modularisierten Lehre angeboten, weitere Formen von Lehrveranstaltungen sind möglich:
 - Vorlesung
 - Ringvorlesung
 - Übung
 - Praktikum
 - Projekt
 - Seminar
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Exkursion
- (5) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (6) Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder – bei interdisziplinärer Ausrichtung – einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
- (7) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.

- (8) Praktika sind Veranstaltungen, bei denen zu vorgegebenen Themen von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer eigene Versuche durchgeführt und von der Leiterin bzw. dem Leiter des Praktikums bewertet werden. Die Versuchsdurchführung kann in Gruppen erfolgen.
- (9) Projekte sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, in denen eine Aufgabe, ggf. in Gruppenarbeit, unter Anleitung bearbeitet und gelöst werden soll. Die Dokumentation und Präsentation von Ergebnissen soll erlernt werden.
- (10) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (11) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (12) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (13) Exkursionen bieten die Gelegenheit, zentrale Forschungseinrichtungen, aktive Bauvorhaben oder Technologiestandorte im In- und Ausland kennenzulernen sowie der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen im praktischen Anwendungsfeld. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit darf bei allen o. g. Lehrveranstaltungsformen vorgesehen werden, wenn das Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Regelmäßige Anwesenheit bedeutet, dass an mindestens $\frac{2}{3}$ aller angebotenen Termine teilgenommen werden muss. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 6 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan sowie der benoteten schriftlichen Bachelorarbeit. Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben, in Form einer Projektarbeit, durch einen Seminarbeitrag, durch ein Protokoll, durch ein Praktikum oder durch einen Kolloquiumsvortrag erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen.
- (2) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird unter Berücksichtigung fachinhaltlicher Gesichtspunkte und der für das Modul vorgesehenen LP von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden.
- (3) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin bzw. je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Sie werden vor zwei Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit

bis zu vier Studierenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung soll die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die im Verlaufe des Prüfungsgesprächs angefertigten Niederschriften und Skizzen gehören zum Protokoll.

- (4) Studienbegleitende Aufgaben (z. B. Hausarbeiten, Semesterarbeiten oder wöchentliche Aufgaben) finden parallel zur Lehrveranstaltung im gleichen Semester statt. Die Leistungen können sich auf mehrere Termine im Semester verteilen und schriftlich oder mündlich erbracht werden. Die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (5) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren. Die Einzelleistung jeder bzw. jedes Studierenden ist individuell zu bewerten.
- (6) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer in Form eines Vortrages vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter bewertet werden. Die Prüfungsleistung umfasst den eigenen Vortrag und die Teilnahme an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge. Das Seminar ist nicht bestanden, wenn die Leistung nicht mindestens ausreichend (4,0) ist und/oder die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht oder nicht erfolgreich genutzt hat.
- (7) Protokolle dienen der Dokumentation, der Aus- und Bewertung von durchgeführten Versuchen (z. B. im Rahmen von Praktika) oder Besichtigungen im Rahmen von Exkursionen. Die Prüfungsleistung ist nicht erbracht, wenn die Leistung nicht mindestens ausreichend (4,0) ist und/oder die bzw. der Studierende die Protokolle nicht fristgerecht eingereicht und/oder nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht oder nicht erfolgreich genutzt hat.
- (8) Praktika sind Leistungen, bei denen zu vorgegebenen Themen von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer eigene Versuche durchgeführt und von der Praktikumsleiterin bzw. dem Praktikumsleiter bewertet werden. Die Versuchsdurchführung kann in Gruppen erfolgen. Die Prüfungsleistung für ein Praktikum ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn die Durchführung, Protokollierung und Bewertung der Versuche erfolgt ist. Das Praktikum ist nicht bestanden, wenn die Leistung nicht mindestens ausreichend (4,0) ist und/oder die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen erfolgreich teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht oder nicht erfolgreich genutzt hat.
- (9) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z. B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Kolloquien sind fakultätsöffentlich.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Erbringung optionaler Zusatzleistungen anbieten, die in Form von Bonuspunkten auf die Modulnote angerechnet werden können.
- (11) Art, Umfang und Bewertung (benotet/unbenotet) der Prüfungsleistungen sind Bestandteil des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung. Das Modulhandbuch ist auf der Homepage der Fakultät verfügbar.

- (12) Für Prüfungsleistungen ist die Verwendung von Multiple-Choice-Verfahren in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zulässig. Bei Multiple-Choice-Verfahren gibt es vorgegebene Antwortmöglichkeiten mit einer oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeiten. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird.
- (13) In jedem Studienjahr werden die Modulprüfungen (insbesondere Klausuren und Prüfungsgespräche) an zwei regulären Terminen angeboten. Für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z. B. Praktika und Seminare) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine festlegen.
- (14) Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschlussprüfungen sowie etwaige Bonuspunktere Regelungen und die Anforderungen für den Erwerb der für die Module ausgewiesenen LP finden sich im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung und werden von den Lehrenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen und in den ersten sechs Wochen des Semesters möglich und bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (15) Die Prüfungstermine eines Semesters werden spätestens zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.
- (16) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Im Einvernehmen mit der bzw. dem Lehrenden dürfen Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (17) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der bzw. dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (18) Eine Studienleistung kann eine Prüfungsvorleistung sein. Eine Anmeldung zu einer Modulprüfung mit Prüfungsvorleistungen ist nur zulässig, wenn die im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung dokumentierten Prüfungsvorleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 7 An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften

- (1) Zu allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit haben sich die Studierenden selbstständig anzumelden. Die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden im Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben sein.
- (2) Wird abweichend von § 6 Abs. 13 zu den regulären Prüfungsterminen ein zusätzlicher Prüfungstermin angeboten, so ist die Anmeldung von den Studierenden ebenfalls selbstständig vorzunehmen. Die Teilnahme zählt als ein Prüfungsversuch.
- (3) Eine Anmeldung zu einer Modulprüfung ist nur zulässig, wenn die in der aktuellen Fassung des Modulhandbuchs definierten Voraussetzungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) Studierende dürfen jede Modulprüfung ohne Angabe von Gründen selbstständig abmelden. Die Abmeldefrist endet sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbil-

dungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulen und Bekanntgabe von Ergebnissen

- (1) Die Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen erfolgt im Drittelnotensystem. Es sind die folgenden Noten zu verwenden:

Numerische Note	Notenbezeichnung	
1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Tabelle 1: Notenschema

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung von unbenoteten Prüfungsleistungen erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (3) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple-Choice-Aufgaben gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“ (0,7), wenn sie bzw. er mindestens 98 %,
- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 94 %, aber weniger als 98 %,
- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 90 %, aber weniger als 94 %,
- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 86 % aber weniger als 90 %,
- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 82 %, aber weniger als 86 %,
- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 78 %, aber weniger als 82 %,
- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 74 %, aber weniger als 78 %,
- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 71 %, aber weniger als 74 %,
- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 67 %, aber weniger als 71 %,
- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 63 %, aber weniger als 67 %,
- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er mindestens 60 %, aber weniger als 63 %

der Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der Punkte erreicht hat. Erreicht sie bzw. er die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice-Aufgaben nach Abs. 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den für die Aufgabenarten zu erreichenden Punkten.

- (4) Das Ergebnis einer Klausur soll in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt zu geben.
- (5) Das Bewertungsergebnis einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Tag des Prüfungsgesprächs bekannt zu geben.
- (6) Die Bewertungsergebnisse von in anderer Form erbrachten Leistungen werden von der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form spätestens vier Wochen nach Erbringen des letzten Bestandteils bekannt gegeben.
- (7) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn
 - a) die Modulprüfung mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde und
 - b) ggf. weitere Studienleistungen gemäß der Modulbeschreibung mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurden und
 - c) ggf. weitere Voraussetzungen gemäß der Modulbeschreibung für die Vergabe von Leistungspunkten erfüllt wurden.
- (8) Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung. Bei Modulen, die nur aus unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen, wird die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.
- (9) Für berechnete Noten lauten die Notenbezeichnungen:

- bei einer Bewertung von	0,7 bis 1,5	sehr gut	very good
- bei einer Bewertung von	1,6 bis 2,5	gut	good
- bei einer Bewertung von	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
- bei einer Bewertung von	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
- bei einer Bewertung über	4,0	nicht ausreichend	fail

§ 9 Wiederholung von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit kann zweimal wiederholt werden, damit sind maximal drei Prüfungsversuche zulässig. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle drei Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden und die Option eines vierten Versuchs gemäß Abs. 2 ausgeschöpft bzw. nicht zulässig ist oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (2) Studierende, die eine Modulprüfung im dritten Prüfungsversuch nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag für diese Modulprüfung einen weiteren (vierten) Prüfungsversuch, sofern sie bereits 150 LP erreicht haben. Dieser Antrag ist nur für eine einzige Modulprüfung zulässig. Der vierte Prüfungsversuch muss zum nächsten regulären Prüfungstermin angetreten werden. Sollte diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden werden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Es erfolgt die Exmatrikulation.

- (3) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf das Nichtbestehen folgenden Semester stattfinden. Diese Frist verlängert sich
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind
 2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin bzw. gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester
 3. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semester für die Zeit in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Ist auch die Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden und das Bachelorstudium als Ganzes endgültig nicht bestanden. Es erfolgt die Exmatrikulation.

- (4) Die Bachelorprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn nach dem neunten Fachsemester nicht mindestens 120 LP erworben wurden. Für Studierende, die an einem Beratungsgespräch teilnehmen, in dem eine verbindliche, individuelle Studienplanung bis zum Studienabschluss vereinbart wird, kann die Regelung nach Satz 1 durch den Prüfungsausschuss einmalig ausgesetzt werden.
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist im Regelfall nicht zulässig. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden einen einmaligen Verbesserungsversuch für maximal drei bestandene Modulprüfungen genehmigen. Es zählt das beste Ergebnis. Wird an der genehmigten Notenverbesserung nicht teilgenommen (Abmeldung oder Attest), kann diese nur für dieselbe Prüfung erneut in Anspruch genommen werden. Wird eine Notenverbesserung mit 5,0 wegen Versäumnis bewertet, ist damit der Verbesserungsversuch verbraucht. Die letzte Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht in dem Semester, in dem die Bachelorprüfung bestanden wurde.
- (7) Im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Wiederholungsklausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs gemäß § 6 Abs. 3 angeboten werden. Dies gilt nur für den zweiten Prüfungsversuch. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und die Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Fakultätsräten der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und der Fakultät für Maschinenbau nach Gruppen getrennt gewählt werden. Vorsitz, Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied

wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Personals und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung, wird jeweils eine Vertretung gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit für den Vorsitz sowie die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Personals beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung der Fristen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und das Erstellen des Berichts an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben Vorsitz oder Stellvertretung mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel mindestens einmal pro Semester statt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (8) Dem Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem steht das Prüfungsamt zur Erledigung der regelmäßigen Aufgaben zur Seite.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens über den entsprechenden Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. In der Regel sind die Prüfenden identisch mit den leitenden Lehrpersonen der betreffenden Lehrveranstaltung. Abweichungen von der Regel beschließt der Prüfungsausschuss. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer über den entsprechenden Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Sofern die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder vergleichbaren Bachelorstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 10 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennungen gemäß Abs. 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne von Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
- (8) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch

die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbareren 180 LP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiatsprüfung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist diese mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Zweifelsfällen festlegen, dass die Vorlage einer Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erforderlich ist. Die Krankheit eines durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Prüfungsversuche angerechnet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Anmeldung nicht gemäß Abs. 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt; ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 („nicht ausreichend“) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtsführenden oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausgeschlossen oder exmatrikuliert werden. Als Täuschungsversuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Zugelassene und nicht zugelassene Hilfsmittel werden vor der jeweiligen Prüfung durch die Dozentin bzw. den Dozenten bekanntgegeben.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden bzw. den Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit 5,0 („nicht ausreichend“) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (6) Falls Studierende Bestimmungen dieser Prüfungsordnung aus triftigen Gründen nicht einhalten können, so sind die geltend gemachten Gründe im Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (7) Ein Plagiat ist eine Täuschung gemäß Abs. 4.
- (8) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Ba-

chelararbeiten gemäß § 17 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.

- (9) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (10) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß Abs. 8 und 9.
- (11) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (12) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 und 7 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus erfolgreich absolvierten Modulen sowie der Bachelorarbeit im Gesamtumfang von 180 LP zusammen. Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulen des Pflichtbereichs (156 LP), des Wahlbereichs (12 LP) und der Bachelorarbeit (12 LP) gemäß dem Studienplan in der Anlage. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Das Modulhandbuch gibt für jedes Modul die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen an und ist auf der Homepage der Fakultät verfügbar.
- (3) Studierende dürfen sich vor dem Bestehen der Bachelorprüfung in zusätzlichen Modulen als den vorgeschriebenen anmelden und einer Prüfung unterziehen. Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Modulen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat,
 - Module im Umfang von mindestens 120 LP erfolgreich bestanden hat und
 - den Nachweis über das abgeleistete achtwöchige Berufspraktikum erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Abs. 1 beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine der angestrebten Qualifikation

angemessene Fragestellung unter Anwendung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder habilitierten oder berufenen oder ernannten Lehrperson der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften betreut werden. Sie kann auch von nicht-habilitierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern betreut werden, wenn diese zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden sind. Die Betreuung durch eine bzw. einen nicht der Fakultät angehörende Hochschullehrerin bzw. angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema und die Betreuung der Bachelorarbeit.
- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist im Prüfungsamt der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften aktenkundig zu machen. Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes und der bzw. dem Studierenden mitgeteiltes Thema einer Bachelorarbeit darf nicht einseitig geändert werden.
- (5) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Eine vorzeitige Abgabe nach frühestens zwei Monaten ist möglich. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass sie mit einem Zeitaufwand von 360 Arbeitsstunden erstellt werden kann. Die Aufgabenstellung darf nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von i.d.R. bis zu vier Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um die Krankheitszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes, erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt; der neue Versuch wird nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungen der Bachelorarbeit nach § 9 Abs. 3 angerechnet. Insgesamt kann die Bearbeitungszeit damit um i.d.R. maximal acht Wochen verlängert werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) Ergebnisse der Bachelorarbeit werden durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten in einem Fachvortrag vorgestellt.

§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die schriftliche Dokumentation der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die verantwortliche Betreuung der Bachelorarbeit ausgewählte Person sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 16 Abs. 2 bezeichneten Personengruppe angehören

und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung durch die prüfenden Personen ist im Drittelnotensystem gemäß § 8 vorzunehmen. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 8 Abs. 9 gebildet. Bei Differenzen um mehr als eine ganze Note in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest. Dazu wird ggf. eine dritte prüfende Person bestellt.

- (3) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit abzuschließen.

§ 18 Bestehen und Benotung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert sind und 180 LP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Bachelorprüfung ist das Bachelorstudium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel (gewichtet mit den LP) aller benoteten Modulprüfungen. Dabei wird zusätzlich die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 2,0 gewichtet. Werden mit der letzten Modulprüfung im Studienabschnitt des Wahlbereichs nicht nur die fehlenden, sondern mehr Leistungspunkte als erforderlich erreicht, wird die Anzahl der überzähligen Leistungspunkte auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote nach Satz 1 berücksichtigt. Ansonsten werden Zusatzmodule, die zum Bestehen der Bachelorprüfung nicht erforderlich sind, nicht bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Note der Bachelorarbeit zusätzlich mit dem Faktor 2,0 gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Für die Notenbezeichnung wird die tabellarische Aufstellung aus § 8 Abs. 9 verwendet.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und die nach Abs. 3 ermittelte Gesamtnote kleiner als 1,3 ist.

§ 19 Zeugnis der Bachelorprüfung

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung „Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - a) die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit der Durchschnittsbewertung als numerische Note und die Notenbezeichnung,
 - b) der Titel der Bachelorarbeit, deren Bewertung als numerische Note und die Notenbezeichnung,
 - c) die Bezeichnungen und der Umfang (LP) der einzelnen Module, die Bewertung der Module als numerische Note und die Notenbezeichnung. Bei unbenoteten Modulen wird neben der Modulbezeichnung und dem Umfang (LP) lediglich die Bewertung „bestanden“ aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Im Falle der Bachelorarbeit ist dies das Datum der Abgabe der Arbeit. Es trägt ferner das Datum der Ausstellung.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht bestanden und möchte sie bzw. er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

Sie enthält die absolvierten Prüfungen mit den entsprechenden numerischen Noten sowie die Bezeichnungen der bestandenen Module, deren Bewertungen als numerische Noten und die Notenbezeichnungen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (3) Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften versehen.
- (4) Zum Diploma Supplement gehört das Transcript of Records.

§ 21 Bachelorurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin werden die Verleihung des akademischen Grades und die Berufsbezeichnung gemäß § 4 beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und das Datum der Ausstellung.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften oder der Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften versehen.
- (3) Die Urkunde wird zweisprachig, in englischer und deutscher Sprache ausgegeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für die betreffende Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ggf. für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.Sc.-Grad abzuerkennen; über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vollziehen und die betreffende Urkunde ist einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Ein Wechsel aus früheren Prüfungsordnungen ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2024/25 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 30.09.2013 (AB Nr. 986) abgelegt werden. Ab Sommersemester 2025 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt 1.10.2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 02.06.2021.

Bochum, den 29. Oktober 2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. A. Schölmerich

Anhang: Studienplan

Bachelorstudiengang "Bauingenieurwesen"
Curriculum

Modul- kürzel	Modultitel	LP des Moduls	Studien- leistung	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester						
				WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe								
				V	Ü	P	LP	V	Ü	P	LP																			
Pflichtmodule																														
BI-01	Höhere Mathematik A	8		4	2	K	8																							
BI-02	Mechanik A	9		3	4	K	9																							
BI-03	Bauphysik	5		2	2	K	5																							
BI-04	Baustofftechnik	10		2	2		6	2	2	K	4																			
BI-05	Baukonstruktionen	5						2	2	K	5																			
BI-06	Höhere Mathematik B	8						4	2	K	8																			
BI-07	Mechanik B	8						3	3	K	8																			
BI-08	Ingenieurinformatik	5						2	2	S	5																			
BI-09	Höhere Mathematik C	5										2	2	K	5															
BI-10	Strömungsmechanik	5										2	2	K	5															
BI-11	Statik und Tragwerkslehre A	5	X									2	2	K	5															
BI-12	Bodenmechanik und Grundbau	8										3	3	K	8															
BI-13	Hydrologie und Wasserwirtschaft	7										1	1		2	2	1	K	5											
BI-14	Verkehrsplanung und -technik	8										2	2		5	1	1	K	3											
BI-15	Statik und Tragwerkslehre B	8	X												3	3	K	8												
BI-16	Stahlbeton- und Spannbetonbau	12	X												3	2		5	2	3	K	7								
BI-17	Stahl- und Holzbau	12	X												2	2		4	3	3	K	8								
BI-18	Siedlungswasserwirtschaft	8													2	2		5	1	1	K	3								
BI-19	Straßenbau und -erhaltung	7																3	2	K	7									
BI-20	Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik	8																3	1		5	1	1	K	3					
BI-21	Building Information Modeling	5																							2	2	S	5		
Bachelorarbeit																														
BI-BA	Bachelorarbeit	12																												12
Wahlmodule																														
	Physik			2	1	K	4																							
	Werkstoffchemie			1	1	K	2																							
	Vermessungskunde			2	1		4	2	K	2																				
	Technical English I																	2	2	K	5									
	Technical English II																								2	2	S	6		
	Umwelttechnik und Ökologie																							1	1	K	3			
	Technische Mikrobiologie																							1	3	K	5			
	Bauvertrags- und Umweltrecht																							2	0	K	2			
	Arbeitssicherheit																							2	0	K	2			
	BWL für Ingenieure																							2	1	K	3			
	Projektarbeit																										P	6		
	Fremdsprachen																													
	Module aus anderen Bachelorstudiengängen																													
Leistungspunkte		180																												
Summe Leistungspunkte (ohne Wahlmodule)		168		28				30				20																		
Summe Leistungspunkte (inkl. Wahlmodule, Beispiel)		180		30				30				30				30				30										

V / Ü SWS der Vorlesung / Übung

P Prüfungsform der Modulabschlussprüfung:

K Klausur

S Studienbegleitende Aufgaben

P Projektarbeit